

§ 7

Sonstige spezielle Regeln im Zusammenhang mit der Ausbildung

(1) Unter Berücksichtigung der Untrennbarkeit der Ausbildung und der medizinischen Tätigkeit sind bei Inkrafttreten der vorliegenden Anweisung alle an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden/Auszubildenden dem Impfprogramm der Universität entsprechend verpflichtet, bei der Erfüllung der Studien- bzw. Ausbildungspflichten zur Einhaltung identischer Regeln ein gesundes und sicheres Arbeits-, Ausbildungs- und Patientenversorgungsumfeld zu gewährleisten.

(2) Zu dem in Absatz 1 festgelegten Zweck dürfen an der Ausbildung nur diejenigen Studierenden/Auszubildenden teilnehmen, dürfen sich für das Frühjahrssemester nur einschreiben und haben zu den Gebäuden der Universität nur Zutritt, die **glaubhaft nachweisen, dass sie die 3. Schutzimpfung (im Weiteren: Boosterimpfung) bei einem Impfstoff mit Einzeldosis innerhalb von 180 Tagen nach dem Verabreichen der ersten Dosis bzw. bei einem Impfstoff mit zwei Dosen innerhalb von 180 Tagen nach dem Verabreichen der zweiten Dosis erhalten haben.**

(3) Studierende/Auszubildende der Universität – mit Ausnahme der in Absatz 4 festgelegten Befreiung –, die ihre Pflicht zur Inanspruchnahme der in Absatz 2 festgehaltenen Boosterimpfung und zum Nachweis der Verabreichung der Boosterimpfung nicht erfüllen, dürfen sich für das Frühjahrssemester nicht einschreiben, das Studium nicht beginnen und die Gebäude der Universität nicht betreten.

(4) Die Pflicht laut Absatz 2 bezieht sich nicht auf Studierende/Auszubildende, a) die aus gesundheitlichen Gründen keine Schutzimpfung bekommen dürfen und ein ärztliches Gutachten dies auch belegt; b) bei denen bei einem Impfstoff mit Einzeldosis nach dem Verabreichen der ersten Dosis bzw. bei einem Impfstoff mit zwei Dosen nach dem Verabreichen der zweiten Dosis noch keine 180 Tage vergangen sind; c) bei denen nach der Heilung einer nachgewiesenen Covid-Infektion noch keine 3 Monate vergangen sind, um eine Boosterimpfung zu erhalten.

(5) Das ärztliche Gutachten wird auf Bitte des/der Studierenden, auf Empfehlung seiner/ihrer hausärztlichen Fachperson von dieser hausärztlichen Fachperson bzw. dem ärztlichen Fachpersonal/ oder vom Berufsgesundheitsdienst der Universität ausgegeben.

(6) Der glaubwürdige Nachweis der Schutzimpfung bzw. Boosterimpfung erfolgt unter gleichzeitiger Vorlage eines zum Nachweis der Identität geeigneten behördlichen Ausweises und eines der folgenden Dokumente (im Weiteren zusammen: gültiger Immunitätsnachweis):

- a. des digitalen COVID-Zertifikats der EU laut Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie;
- b. des Immunitätsnachweises bzw. der App – ohne Gültigkeitsdauer – laut Regierungsverordnung Nr. 60/2021 (II. 12.) Korm. über den Nachweis der Immunität gegen das Coronavirus [im Weiteren: Regierungsverordnung Nr. 60/2021 (II. 12.) Korm.];

- c. des Nachweises über die Schutzimpfung gegen SARS-COV-2, die aufgrund eines auf der Webseite des Nationalen Zentrums für öffentliche Gesundheit veröffentlichten Musters von der die Impfung bestätigenden ärztlichen Fachperson ausgestellt wurde;
- d. des von der Weltgesundheitsorganisation ausgegebenen internationalen Impfausweises, wenn er einen Eintrag der die Impfung bestätigenden ärztlichen Fachperson über das erfolgte Verabreichen der Schutzimpfung gegen SARS-COV-2 enthält.

(7) Der gültige Immunitätsnachweis kann in ungarischer, englischer und deutscher Sprache akzeptiert werden.

(8) Im Falle der aus einem laut Absatz 4 Punkt a bestätigten gesundheitlichen Grund nicht zur Impfung verpflichteten Studierenden/Auszubildenden erklärt sich die Universität bereit, alle 5 Tage kostenlos einen Antigentest vorzunehmen, um die sichere Teilnahme an der Ausbildung zu gewährleisten.

(9) Zur Verhinderung der Ausbreitung der Pandemie verarbeitet die Universität während der Gefahrensituation bei der Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen gegen die Pandemie und der Erledigung der Aufgaben die mit dem Schutz gegen das Coronavirus verbunden sind, Daten der Universitätsbürger. Dabei werden die Garantieregeln der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten.

(10) Die für die in Absatz 8 erwähnten Studierenden/Auszubildenden notwendigen Antigentests werden von der Universität kostenlos bereitgestellt, unter der Maßgabe, dass der Dekan/die Dekanin der Fakultät bzw. der Institutsleiter/die Institutsleiterin die Durchführung der Tests zeitlich staffelt und organisiert.

(11) Die Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen, die in Verbindung mit der Bereitstellung der bei der Organisation der Ausbildung zur entsprechenden Information der Studierenden und im Interesse ihrer sicheren Teilnahme an der Ausbildung notwendigen Dokumente auftreten, fällt in den Aufgabenbereich der Fakultät und der Dekan/die Dekanin ist für eine entsprechende Ausbildungsorganisation verantwortlich.

(12) Bei der Ausbildung mit persönlicher Anwesenheit (theoretische, praktische und klinische Ausbildung gleichermaßen) sind die pandemischen Schutzmaßnahmen sowie das obligatorische Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung streng einzuhalten. Die Ausbildung ist so zu organisieren, dass zwischen dem Studierenden und anderen Personen nach Möglichkeit ein Schutzabstand von 1,5 m besteht.

(13) Das Auslegen entsprechender Informationen über die Pandemiemaßnahmen an den Ausbildungsorten ist Aufgabe der VerwaltungsdirektorInnen/WirtschaftsdirektorInnen der Fakultät.

(14) Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind – mit Ausnahme der in Absatz 4 festgehaltenen Befreiung – hinsichtlich der Auszubildenden in der Berufsbildung, die im Rahmen der medizinischen Tätigkeit an der praktischen Ausbildung teilnehmen, sowie auf die in allen, eine praktische Ausbildung betreibenden Organisationseinheiten der Universität bzw. im Erasmus-Programm oder aufgrund einer mit einer anderen Hochschuleinrichtung geschlossenen Vereinbarung an der Universität an der Ausbildung teilnehmenden Personen anzuwenden.

(15) Das Erfolgen der Boosterimpfung prüft der/die Studienverantwortliche – bei den Teilnehmenden einer Berufsausbildung der Institutsleiter/die Institutsleiterin – bei der Errichtung des Studien- bzw. Ausbildungsverhältnisses und bei einem bestehenden Rechtsverhältnis unverzüglich nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Anweisung.